

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlag: Rieser Verlag, Riesa, Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröbba.

Postfach: Riesa 2156, Nr. 22.

A: 63.

Mittwoch, 16. März 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.- Mark, vierteljährlich 12.- Mark, halbjährlich 24.- Mark, jährlich 48.- Mark. Einmalige Anzeigen sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen zu bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die Nummer des Ausgabestages (7 Bogen) 1.10 Mark, Ortspreis 1.- Mark; im vorausbezahlten und tabellarischen Verzeichnis der Anzeigen sind die Preise für die verschiedenen Arten angegeben. Die Anzeigen sind durch einen besonderen Briefkasten an der Redaktion zu übergeben. Die Anzeigen sind durch einen besonderen Briefkasten an der Redaktion zu übergeben. Die Anzeigen sind durch einen besonderen Briefkasten an der Redaktion zu übergeben.

Anzeigen

für die abends erscheinende Ausgabe des Rieser Tageblattes werden bis spätestens früh 9 Uhr (möglichst tags zuvor) erbeten. Geschäftsstelle des Rieser Tageblattes, Goethestr. 59.

Butter betr.

Abschnitt 9, gültig vom 21.-27. III. 1921, darf mit einem Viertel Stückchen Butter geliefert werden. Großenhain, am 15. März 1921. Der Kommunalverband.

Die Amtshauptmannschaft mit dem Kreisrat hat zu dem von den städtischen Stellen aufgestellten VIII. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Riesa vom 20. September 1915 die Genehmigung erteilt. Wie schon den Vorkant dieser Bestimmungen nachfolgend bekannt. Nach Fertigstellung können Druckstücke des Nachtrags gegen Erstattung der Kosten in unserer Steuerkasse entnommen werden. Der Rat der Stadt Riesa, am 14. März 1921. Sp.

VIII. Nachtrag

zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Riesa vom 20. September 1915. In Abänderung der Bestimmungen unter Abschnitt E 2 - Zulagsteuer vom reichssteuerfreien Einkommensteil - folgende Bestimmungen einfügt.

E 2. Gewerbesteuer.

Punkt 1. Der Gewerbesteuer unterliegen alle in der Stadt Riesa betriebenen Gewerbe mit Ausschluß der Uterzeugung.

Punkt 2. Steuerpflichtig für das Gewerbe ist derjenige, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. (Unternehmer.) Für das erpachtete Gewerbe gilt der Pächter als Unternehmer.

Punkt 3. Das Gewerbe ist auch, wenn es von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben wird, einseitlich als einzelnes Gewerbe zu veranlagern. Die Unternehmer gelten als Gesamtschuldner der Steuer. Mehrere Gewerbe desselben Unternehmens gelten einseitlich als einzelnes Gewerbe.

Punkt 4. Mit dem Gewerbe des Ehemannes ist ein von dessen Ehefrau selbstständig betriebenes Gewerbe ohne Rücksicht auf den ehelichen Güterstand einseitlich zu veranlagern. Die einseitliche Veranlagung hat zu unterbleiben, wenn die Eheleute dauernd getrennt leben.

Punkt 5. Als Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere auch 1. die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und die Ausübung anderer freier Berufe, 2. die Ausübung einer sonstigen wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden selbstständigen Tätigkeit, soweit sie fortgesetzt auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

Punkt 6. Die Gewerbebetriebe des Reiches, des Staates und der Gemeinde sind von dieser Steuer befreit.

Punkt 7. Die Gewerbesteuer wird berechnet nach a) dem Reinertrage aus dem Gewerbebetriebe, b) der Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen einschließlich der Heimarbeiter, c) dem Miet- oder Pachtwerte der dem Betriebe dienenden Räume und Plätze.

Table with 3 columns: Ertrag, Steuer, des Ertrags. Rows for various income levels from 10000 to 50000.

Punkt 8. Die nach der Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen zu berechnende Steuer beträgt für jeden Kopf 8 Mark.

Punkt 9. Die vom Miet- oder Pachtwerte der dem Betriebe dienenden Räume und Plätze zu entrichtende Steuer beträgt:

Table with 3 columns: Mietwert, Steuer, des Mietwertes. Rows for rental values from 1000 to 5000.

Wieviel Hundertteile der nach Punkt 7 sich errechnenden Steuerbeträge alljährlich zur Erhebung gelangen sollen, beschließen die städtischen Kollegien. Es dürfen jedoch in keinem Jahre mehr als 200 Hundertteile erhoben werden. Die nach Punkt 8 und Punkt 9 zu errechnenden Steuerbeträge werden neben der Steuer vom gewerblichen Reinertrage (Punkt 7) erhoben. Steuerbeträge werden auf volle Markbeträge nach unten abgerundet.

Punkt 10. Natürliche oder juristische Personen und die ihnen gleichgestellten Personengesellschaften, die in Riesa in einer Betriebsstätte eines auswärtigen gewerblichen Unternehmens Waren feilbieten, sind mit dem doppelten Betrage der in Punkt 7, Punkt 8 und Punkt 9 gerechneten Höhe, im Falle des Punktes 7 aber mindestens mit dem einfachen Steuerbetrage von einem Ertrage von 5000 Mark gewerbesteuerpflichtig.

Punkt 11. Die Veranlagung zur Gewerbesteuer nach Punkt 7, 8 und 9 erfolgt jeweils für ein Rechnungsjahr. Für die Veranlagung nach dem Ertrage aus dem Gewerbebetriebe (Punkt 7) ist die Veranlagung zur Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer für das vorausgehende Rechnungsjahr maßgebend. Inwieweit in dem zur Einkommensteuer geschätzten Beträgen von auswärtigen Betrieben betriebsverfahrende Erträge enthalten sind, sind sie auszuschalten. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb nicht nur über den Stadtbezirk Riesa, sondern auch über einen oder mehrere andere Gemeinden, so hat der Teil des Gewerbeertrages bei der Veranlagung in Riesa außer Betracht zu bleiben, der von den auswärtigen Betrieben verrührt. § 24 des Landessteuergesetzes findet entsprechende Anwendung. Für das Rechnungsjahr 1920/21 ist die Veranlagung zur städtischen Einkommensteuer im Kalenderjahre 1919 maßgebend.

Punkt 12. Bei der Veranlagung nach der Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen (Punkt 8) ist die Durchschnittszahl des maßgebenden Jahres zu Grunde zu legen. Bei der Veranlagung nach dem Mietwerte der zum Betriebe benutzten Räume und Plätze (Punkt 9) sind die Werte zu Grunde zu legen, die die Räume zu Beginn des vorausgehenden Kalenderjahres besaßen haben. Der Steuerausgleich wird ermächtigt, Richtlinien für die Berechnung der Mietwerte aufzustellen.

Punkt 13. Wird ein Gewerbebetrieb von einer anderen Person fortgesetzt, so a. B. im Falle der Vererbung, Verpachtung, Veräußerung, Umwandlung, so ist die Steuer bis zum Ablauf des Steuerjahres in der veranlagten Höhe fortzuführen. Die Steuerpflicht des Übernehmenden beginnt dabei mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Veränderung stattgefunden hat. Bis dahin dauert die Steuerpflicht des Aufgebenden fort. Bei im Laufe eines Jahres neugegründeten Gewerbebetrieben findet eine Veranlagung durch das Steueramt auf Grund freier Schätzung statt. Dabei haben die Merkmale im Punkt 6 als Anhalt zu dienen.

Punkt 14. Die Steuer ist in 2 Terminen zu entrichten. Die Termine bestimmt der Rat. Diese Bestimmungen treten rückwirkend vom 1. April 1920 ab in Kraft. Riesa, den 22. Dezember 1920.

Der Rat der Stadt Riesa. L. S. (ges.) Dr. Scheider, Bürgermeister. L. S. (ges.) Altr. Komberg, Vorsteher. 150 II. Vorstehender VIII. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Riesa ist von der Amtshauptmannschaft mit dem Kreisrat unter Vorbehalt des Widerspruchs genehmigt worden. Dresden, am 10. März 1921. Die Amtshauptmannschaft. L. S. (ges.) Dr. Wehmann, Ruedtel.

Rüdenabfälle. Die Rüdenabfälle, Zweierente usw. der Beamtenkassen sollen auf die Zeit vom 1. 4. 1921 bis mit 31. 3. 1922 vergeben werden. Angebote mit der Aufschrift 'Rüdenabfälle' bis 21. 3. 1921 nach Zimmer Nr. 146 Geb. A der 32er Kaserne erbeten, wo auch die Bedingungen vorher erfragt und Angebotsordnungen entnommen werden können. Sachl. Landespolizei Abtlg. Riesa.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebensteuer Riesa. Bahnhofsstraße Nr. 17, Tel. Nr. 40. Meldezettel für Frauen vorm. 8-10, für Männer 10-11 Uhr. Es werden gesucht: 2 Maler, 1 Anstreicher, 1 Gärtner, 3 perfekte Dienstmädchen, 1 Materialbuchhalter aus der Elektricitätsbranche, mehrere junge Landarbeiter, mehrere Dienstmädchen, mehrere Hausmädchen, 1 Steinbildhauerlehrling, 1 Gärtnerlehrling, 2 Klempnerlehrlinge, 1 Bäckerlehrling.

Verlässliches und Sächsiges.

Riesa, den 16. März 1921. * Spenden zur Ferienkolonie der 'Fecht-Schule' Riesa. Man schreibt uns: Eine schöne Gephlogenheit hat sich neuerdings in verschiedenen Vereinen unserer Stadt eingebürgert. Um unseren erholungsbedürftigen Kindern für diesen Sommer eine Kräftigung anzubereiten zu lassen, resp. um hierzu die Mittel herbeizuschaffen, wurden bei köplichen Veranlassungen einige Extratouren aus eigener Tasche bezahlt. Den Anfang machte der W.G.V. 'Sängertrupp' mit M. 37.-; beim Eingangsmaus in der Gitterstraße wurden M. 42.- gesammelt; das letzte Vermögen des W.G.V. 'Amphion' erbrachte die stattliche Summe von M. 230.45. Diese drei Beträge wurden dem hiesigen Vereinverein der 'Sächl. Fecht-Schule' überwiesen mit der Bestimmung, sie für sein Ferienkolonienwesen in Gröbba zu verwenden. Der Verein gedenkt für dieses Jahr circa 60 Riesaer Kinder 4 Wochen lang nach Gröbba und dem Betheimersitz zu entsenden, und wäre es sehr zu begrüßen, wenn diese edle Geste noch recht oft und fleißig Nachahmung fände. Aus vollem Herzen ruft der Verein den gütigen Spendern, sowie den Vorstehenden der betr. Vereine ein 'Gut herzlich Dank' zu. * Großer 109er Tag vom 9. bis 11. April in Bauen. Anlässlich der Ehrenmalweihe für die im Weltkrieg gefallenen Angehörigen des ehemaligen 4. Hal. Sächsischen Infanterieregiments 103 (einschließlich Krieg- und Wehrformationen) soll in Bauen ein großer 109er Tag

vom 9. bis 11. April stattfinden. Jeder Regimentsangehörige ist hierzu herzlich willkommen. Anmeldungen noch spätestens bis 20. März bei Kamerad Rogan, Bauen, Bismarckstr. 2, oder Kurt Dohmann, Riesa, Goethestr. 87 (Telephon 311). Bei Verstärkung noch alles Nähere. * Volksentscheid über die Kinderzulagen der Beamten. Nach Mitteilungen Dresdner Blätter soll damit zu rechnen sein, daß von sozialdemokratischer Seite die Frage der Kinderzulagen der Staatsbeamten zum Gegenstand eines Volksentscheides gemacht werden wird. * Durch Drohung erprete Versprechen ungültig! Eine für alle Arbeiterkategorien wichtige Entscheidung ist von einem Schiedsgericht getroffen worden. In der Wansfeldischen Kupferindustrie benannten Gewerkschaftsmitgliedern waren die Arbeiter, ohne daß seitens der Gewerkschaft eine bezügliche Anordnung ergangen war, in den Zustand getreten. Einer der Werksdirektoren wurde durch schwere Verletzung an Leben und Gesundheit gezwungen, den Streikenden die Zahlung für die Streikzeit zu versprechen. Das recht anerkennende Schiedsgericht hat einen Bescheid dahin ergab, daß die Gewerkschaft nicht verpflichtet ist, das nur auf Grund der Verletzung gegebene Versprechen des Direktors einzulösen. * Fortfall der Steuerermäßigung auf Tabakfabrikate. Vom 1. April 1921 ab werden vom Reich bei Zigaretten 85 (bisher 25), bei Zigaretten 70 (bisher 50), bei Wasserzitat über 1,75 Millimeter Schnittbreite 60, (bisher 60) und bei Zigarettenzitat 90, (bisher 90) erhoben werden.

* Ausperrungen im Sächsischen Lehrerverein. Mehrere Lehrer und Lehrerinnen aus Chemnitz und Umgebung sind aus dem Sächsischen Lehrerverein ausgesperrt worden, weil sie sich weigerten, 'Streikgelder' an die Kasse zu entrichten. Die Aussperrten beschließen die Gründung einer Ortsgruppe Chemnitz des Sächsischen Lehrerbundes und hatten die Genehmigung, daß circa 85 Mitglieder sich einschrieben. * Keine Erhöhung der Verdienstspanne. Das Landespreisamt hat dem sächsischen Wirtschaftsministerium mitgeteilt, daß eine Erhöhung der Verdienstspanne im Einzelhandel mit nichtverderblichen Waren nicht befürwortet werden könne. Das Landespreisamt müsse sich von Fall zu Fall vorbehalten, festzustellen, ob der genommene Verdienstzuschlag berechtigt sei oder nicht. * Bedingung für Staatsanträge. Nach einer Bekanntgabe des Kultusministeriums hat das sächsische Gesamtministerium beschloffen, Staatsanträge künftig nur unter der Bedingung zu verachen, daß bei ihrer Ausführung die tariflichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingehalten werden. * Grob. Einen großen Jugend unter Leitung des Herrn Lehrer Klinger veranstaltete Vortragsabend zur Erhebung der Gefallenen. Gehaltete sich schon der als Gedächtnisfeier ausgestaltete Teil der Vortragsfolge recht stimmungsvoll, so erhob sich der zweite in der Vorführung der 'Auerföhre', eines Osterpiels von Ottomar Crling, beträchtlich über das Maß des Gewöhnlichen. Es bedeutete Mut, sich an ein solch